

RS OGH 1957/4/24 7Ob18/57 (7Ob202/57), 2Ob14/58, 3Ob10/88, 3Ob180/14p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.04.1957

Norm

EO §54 Abs1 Z3

EO §294 M1

Rechtssatz

Die Angabe der Höhe sowie des Entstehungszeitpunktes der in Exekution gezogenen Forderung des Verpflichteten ist kein allgemeines Erfordernis für eine Exekutionsbewilligung. Auch der Umstand, daß der verpflichteten Partei gegen einzelne Drittschuldner Ansprüche aus mehreren Lieferungsverträgen zustehen könnten, macht den Exekutionsantrag nicht unbestimmt; in einem solchen Falle sind eben die Forderungen, auf die der im Exekutionsantrag angeführte Rechtsgrund zutrifft, gepfändet.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 18/57

Entscheidungstext OGH 24.04.1957 7 Ob 18/57

- 2 Ob 14/58

Entscheidungstext OGH 05.02.1958 2 Ob 14/58

- 3 Ob 10/88

Entscheidungstext OGH 02.03.1988 3 Ob 10/88

nur: Auch der Umstand, daß der verpflichteten Partei gegen einzelne Drittschuldner Ansprüche aus mehreren Lieferungsverträgen zustehen könnten, macht den Exekutionsantrag nicht unbestimmt; in einem solchen Falle sind eben die Forderungen, auf die der im

Exekutionsantrag angeführte Rechtsgrund zutrifft, gepfändet. (T1)

Beisatz: Hier: Ansprüche aus mehreren Werksverträgen. (T2)

- 3 Ob 180/14p

Entscheidungstext OGH 19.11.2014 3 Ob 180/14p

Auch; Beisatz: Lediglich dann, wenn für die einzelnen Forderungen eine unterschiedliche Verwertungsart vorgesehen ist, können nähere Angaben über die zu pfändenden Forderungen notwendig sein. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0002045

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.02.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at